

18. Mitteilungsblatt

Nr. 24

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2024/2025
18. Stück; Nr. 24

ORGANISATION

24. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen
Universität Wien

24. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt Studienjahr 2023/2024, 5. Stück, Nr. 5, wird gemäß § 20 Abs. 4 UG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 UG nach Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG, Genehmigung durch den Universitätsrat am 11.11.2024 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG, Zustimmung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 2.12.2024 und vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Wien betreffend den Klinischen Bereich wie folgt geändert:

(Eine konsolidierte Fassung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der Homepage unter www.meduniwien.ac.at)

1. *§ 7 Abs. 2 Z 17 lautet:*

„17. Universitätsklinik für Herz- und Thorakale Aorten Chirurgie (Department of Cardiac and Thoracic Aortic Surgery)“

2. *In § 7 Abs. 3 wird in Z 7 bei den Klinischen Abteilungen im zweiten Aufzählungspunkt die Wendung „Spezielle Anästhesie und Schmerztherapie“ durch das Wort „Schmerzmedizin“ ersetzt.*

3. *In § 7 Abs. 4 lautet der zweite Satz:*

„Dazu zählen auch Comprehensive Centers mit der Stadt Wien/AKH (§ 12a Abs. 1), sonstige Comprehensive Centers (§ 12b), Core Facilities (§ 12b Abs. 1 Z 1) und das Teaching Center (§ 12b Abs. 1 Z 4).“

4. *Die Überschrift des § 12a lautet:*

„Comprehensive Centers mit der Stadt Wien/AKH“.

5. *§ 12b samt Überschrift lautet:*

„Sonstige Comprehensive Centers

§ 12b. (1) Sonstige Comprehensive Centers sind eigenständige Organisationseinheiten gemäß § 29 Abs. 2 UG, die die fächer- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Expert:innen, Disziplinen und verschiedenen Organisationseinheiten/

Abteilungen der Medizinischen Universität Wien zur Optimierung und zur Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit strukturieren und bündeln. Diese Comprehensive Centers übernehmen Forschungs- und Koordinierungsfunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss von Expert:innen ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen aus dem Klinischen oder nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien und ohne Einfluss auf die Klinische Struktur des AKH.

1. **Comprehensive Center for Artificial Intelligence in Medicine:** das Comprehensive Center for Artificial Intelligence in Medicine ist eine enge Kooperation verschiedenster Fachdisziplinen und bündelt die Expertise im Bereich Artificial Intelligence.

2. **Comprehensive Center for Preventive Medicine:** Das Comprehensive Center for Preventive Medicine ist eine enge Kooperation verschiedenster Fachdisziplinen und bündelt die Expertise im Bereich Prävention.

(2) An einem Comprehensive Center gemäß Abs. 1 können sich Expert:innen aus Organisationseinheiten (Zentren, Universitätskliniken, Klinischen Instituten, Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion, Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung) der Medizinischen Universität Wien oder deren Subeinheiten (Abteilungen, Institute) beteiligen. Teilnehmende Expert:innen sind sowohl mit ihrer Organisationseinheit als auch mit dem Comprehensive Center affiliert. Die Finanzierung der Comprehensive Center erfolgt grundsätzlich durch Einbringung aus Mitteln bzw. Ressourcen der Arbeitsgruppen und Einrichtungen der beteiligten Expert:innen und aus Drittmitteln.

Expert:innen von anderen Forschungseinrichtungen oder sonstigen externen Kooperationspartnern können auf Basis einer Kooperationsvereinbarung als assoziierte Mitglieder in das Comprehensive Center aufgenommen werden. Die Beteiligung von solchen weiteren Expert:innen kann schriftlich beim Leitungsgremium des Comprehensive Centers (Abs. 4) beantragt werden, das über die Teilnahme entscheidet.

(3) Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legt die Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Centers fest.

(4) Die **Leitung** des Comprehensive Centers obliegt einem **Leitungsgremium** aus dem:der Leiter:in und seine:r/ihre:r stellvertretenden Leiter:in oder seinen:ihren stellvertretenden Leiter:innen. Die Leitung kann aus bis zu fünf Personen bestehen, wobei die Anzahl für das jeweilige Comprehensive Center vom Rektorat festzulegen ist.

Der:die Leiter:in und sein:e:ihr:e Stellvertreter:innen werden auf Vorschlag der mit dem Comprehensive Center affilierten Universitätsprofessor:innen vom Rektorat bestellt, wobei der:die Leiter:in und sein:e:ihr:e Stellvertreter:innen jedenfalls einem der Kernbereiche iSd Widmung des Comprehensive Centers (Abs. 3) anzugehören hat. Der Vorschlag hat die für die Besetzung des Leitungsgremiums am besten geeigneten Personen zu enthalten. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeigneten Personen,

kann das Rektorat den Vorschlag unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die Universitätsprofessor:innen zurückverweisen.

Das Leitungsgremium wird insgesamt jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Funktion des:der Leiter:in kann nach Maßgabe von Abs. 4 dritter Satz in regelmäßigen Zeitintervallen, die ein Jahr nicht unterschreiten dürfen, zwischen den für das Leitungsgremium berufenen Personen wechseln (Rotation). Die Funktionsdauer des:der Leiter:in und das Rotationsprozedere sind für das jeweilige Comprehensive Center vom Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem Rektorat der Medizinischen Universität Wien festzulegen.

Falls ein Mitglied des Leitungsgremiums aus seiner Funktion ausscheidet, ist unter Anwendung des Prozederes gemäß den vorangegangenen Festlegungen des Abs. 4 ein neues Mitglied zu bestellen, dessen Funktionsdauer mit der Funktionsdauer der anderen Mitglieder des Leitungsgremiums endet.

Der:Die jeweilige Leiter:in ist der:die Sprecher:in des Comprehensive Centers und vertritt dieses nach außen. In seiner Zeit als Leiter:in übt er:sie die Rolle des:der Leiter:in einer Organisationseinheit im Sinne des § 20 Abs. 5 UG aus. Die Leitung koordiniert, organisiert und ist gemeinschaftlich verantwortlich für den Aufbau des Comprehensive Centers und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele.

(5) Zu den **Aufgaben der Leitung** zählen neben den in § 15 Abs. 2 für die LeiterInnen von Organisationseinheiten definierten Aufgaben insbesondere:

- a) die Repräsentation des Comprehensive Centers nach außen;
- b) die Wahrnehmung von Prozess- und Organisationsverantwortung hinsichtlich der Forschungsk Kooperationen;
- c) die gemeinsame Akquisition von Drittmitteln;
- d) die Etablierung und der Ausbau der Kontakte mit Partnern der Wissenschaft und der Öffentlichkeit;
- e) die Initiierung von Forschungsprojekten;
- f) die Abstimmung der Elemente der gemeinschaftlichen Außendarstellung des Comprehensive Centers (Internetauftritt, etc.);
- g) die Etablierung und der Ausbau der Zusammenarbeit mit externen, internationalen Organisationen;
- h) der Beschluss über die Verteilung des im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Budgets, wobei die Budgetverantwortung dem:der jeweiligen Leiter:in obliegt,
- i) die jährlich zu erfolgende Berichterstattung (Jahresbericht).

(6) Ein extern besetztes **Advisory Board** mit maximal fünf, mehrheitlich internationalen Mitgliedern ist einzurichten.

(7) Nähere Regelungen zu Aufnahme und Ausscheiden von Expert:innen (Abs. 2), zu den einzelnen Aufgaben, die die Zielerreichung des Comprehensive Centers gewährleisten sollen, zum Leitungsgremium und zur Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Leitungsgremiums (Abs. 4) sowie zum Scientific Advisory Board (Abs. 6) können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die vom Rektorat zu genehmigen ist.“

6. *Der bisherige § 12b samt Überschrift wird zu § 12c.*

7. *In § 12c Abs. 1 Z 3 wird der bisherigen Wort- und Zeichenfolge „Ethik, Sammlungen und Geschichte der Medizin“ die Wortfolge „Institut für“ vorangestellt.*

8. *§ 37 wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) Die Änderungen dieses Organisationsplans in der Fassung der Kundmachung Mitteilungsblatt 2024/2025, 18. Stück, Nr. 24, treten am 1.1.2025 in Kraft.“

Für das Rektorat

Der Rektor

Markus Müller